



Verwaltungsvorschrift der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Überlassung von Hochschulräumen an Dritte (VwV Hochschulräume)

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg (PH Freiburg) hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 gemäß Nr. 2.4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Überlassung von Hochschulgebäuden, Räumen und Grundstücken einschließlich Hochschulsportanlagen an Dritte vom 24. November 2021 die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Die Räume der Pädagogischen Hochschule Freiburg (im folgenden „PH Freiburg“) können auf Antrag für wissenschaftliche, kulturelle oder andere Veranstaltungen Dritten (im folgenden „Nutzern“) stundenweise überlassen werden. Die stundenweise Überlassung ist nach § 63 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Landeshaushaltsordnung grundsätzlich nur gegen übliches Entgelt und Ersatz der Nebenkosten (voller Wert) möglich.

§ 2

Überlassung, Antrag

1. Eine Überlassung erfolgt auf Antrag. Dieser ist an das Prorektorat Lehre der PH Freiburg zu richten. Er ist schriftlich zu stellen und soll spätestens zwei Wochen vor dem Überlassungstermin eingegangen sein.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Räume besteht nicht.
3. Räume werden nur für eigene Veranstaltungen des Antragstellers überlassen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Antragsteller ist zu einer Überlassung an Dritte nicht berechtigt.

§ 3

Entgelt, Nebenkosten

1. Für die Nutzung der Räumlichkeiten sind ein Entgelt, Nebenkosten und eine Pauschale für die Raumrüstung gemäß der Preisliste für die Überlassung von Hochschulräumen an Dritte (Anlage) zu zahlen.
2. Entgelt, Nebenkosten und Raumrüstung sind grundsätzlich für die gesamte tatsächliche Nutzungszeit zu entrichten. Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit erfolgt eine Nachberechnung. Für Vor- und Nachberechnungszeiten können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden. Sofern sich die Nutzungszeit über mehrere zusammenhängende Tage erstreckt, ist die Raumrüstung nur



einmal zu zahlen.

3. Zusätzlich vereinbarte Leistungen, insbesondere die Bereitstellung von zusätzlichen technischen Geräten (sofern diese nicht mit der Nebenkostenpauschale abgedeckt sind), Personal und andere Dienstleistungen, über die die PH Freiburg selbst verfügt, sind gesondert zu vergüten. Die zu entrichtenden Sätze richten sich nach der VwV Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung sowie zu kalkulierenden Abschreibungsbeträge.
4. Leistungen, die von der PH Freiburg selbst erworben oder beauftragt werden, wird dem Nutzer zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 20 Euro in Rechnung gestellt.
5. Auf die Erhebung des üblichen Entgelts und der Nebenkosten kann verzichtet werden bei der Überlassung an
 - a. Landesdienststellen und -einrichtungen,
 - b. Studentenwerk – Anstalt des öffentlichen Rechts –,
 - c. Vereine, deren satzungsmäßiger Zweck die Förderung der Hochschule ist,
 - d. Veranstalter, die Veranstaltungen durchführen, die für die Hochschule von besonderem Interesse und von allgemeiner Bedeutung sind,
 - AIESEC, ELSA, IASTE und IFMSA für die Vermittlung von Praktikumsplätzen an Studenten,
 - Vereine, Sportgemeinschaften und Schulen bei Hochschulsportanlagen.
6. Auf die Erhebung des üblichen Entgelts (jedoch nicht der Nebenkosten) kann ganz oder teilweise verzichtet werden bei der Überlassung für Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend wissenschaftlichen oder kulturellen Charakter haben und die nicht auf Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind. Die Entscheidung über den Umfang des Verzichts hat sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu richten, wobei insbesondere auch die finanziellen Umstände (z. B. Höhe der voraussichtlichen Einnahmen aus der Veranstaltung) zu berücksichtigen sind.
7. Die Kosten für das erforderliche Personal (Hausmeister u. a.) sowie die ggf. erforderliche Reinigung der Räume nach der Veranstaltung sind zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 20 Euro vom Nutzer zu zahlen. Die zu entrichtenden Sätze richten sich nach der VwV Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung.
8. Die Benutzung der Räume, Anlagen und Einrichtungen ist erst mit der Entrichtung des festgesetzten Entgeltes bzw. der Nebenkosten gestattet.
9. Nachträge für Zeitüberschreitungen und sonstige Kosten sind vom Nutzer innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung an die PH Freiburg zu zahlen.
10. Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.



§ 4

Nutzungsbedingungen, Haftung

1. Die Überlassung der Räume erfolgt ausschließlich für den im Antrag angegebenen Veranstaltungszweck. Der Nutzer verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen zur Verfügung zu stellen. Er hat außerdem sicherzustellen, dass er selbst oder die anderen im Antrag auf Vermietung von Räumen genannten verantwortlichen Personen während der gesamten Veranstaltung in den Veranstaltungsräumen erreicht werden können.
2. Das betreuende Hauspersonal hat jederzeit Zutritt zu den Räumen und ist befugt, das Hausrecht auszuüben. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Die Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Dieser übernimmt ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, das Land von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die diesem von Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung als Gebäudeeigentümer erwachsen könnten. Die Pädagogische Hochschule kann vom Nutzer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.
4. Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt das Land keinerlei Haftung; sie lagern – soweit die PH Freiburg die Lagerung gestattet – ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.
5. Die für die einzelnen Räume festgesetzten Höchstzahlen der zuzulassenden Personen dürfen nicht überschritten werden. In Räumen mit fest eingebauter Bestuhlung dürfen zusätzliche Sitzgelegenheiten nicht aufgestellt werden.
6. Die Brandschutz- sowie bau- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen sind unbedingt zu beachten. Insbesondere ist es untersagt, Gänge, Notausgänge oder Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder zu verstellen, zu verhängen oder unwirksam zu machen. Die Aufrechterhaltung der Feuer Sicherheit ist vom Nutzer in besonderen Fällen durch Stellung einer Feuerwache zu gewährleisten. Rauchen oder offenes Feuer sind untersagt. Das Gebäude ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Bei einem Fehlalarm von Meldegruppen im Bereich der Veranstaltung und in den Fluren und Treppenhäusern, die vom Ausgang dorthin führen, haftet der Nutzer für die entstehenden Kosten.
7. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass für die Durchführung einer Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen erfolgen und behördliche und sonstige Genehmigungen rechtzeitig eingeholt werden.
8. Der Nutzer ist für das rechtzeitige und ordnungsgemäße Öffnen und Verschließen der Räumlichkeiten vor bzw. nach Beendigung einer Veranstaltung verantwortlich. Er hat während einer Veranstaltung dafür zu sorgen, dass keine unbefugten Personen in das Gebäude gelangen. Hierfür sind an den Zugängen zum Gebäude ggf. eine Aufsichtsperson zu stellen. Das unbeaufsichtigte Offenhalten der Gebäude außerhalb der am Gebäude jeweils angegeben regulären Öffnungszeiten ist untersagt.



Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer und Mitwirkenden unmittelbar nach Beendigung einer Veranstaltung das Gebäude verlassen. Nach Schluss einer Veranstaltung sind die Lichter zu löschen, die Fenster zu schließen und Räume und Gebäude abzuschließen. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung entstehen. Der Nutzer haftet beim Verlust von ihm überlassenen Schlüsseln auch für die Kosten der Neubeschaffung von Schlüsseln sowie den eventuellen Austausch von Schließzylindern. Die dem Nutzer übergebenen Schlüssel sind nach der Veranstaltung unverzüglich der PH Freiburg zurückzugeben.

9. Die Räume und das Inventar werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat. Er hat auf pflegliche Behandlung der Räume und des Inventars zu achten. Der Nutzer haftet für Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder die Teilnehmer an seiner Veranstaltung in oder am Hochschulgebäude oder an Flächen, oder an Einrichtung oder durch deren Wegnahme entstehen. Evtl. Schäden sind der PH Freiburg vom Nutzer unverzüglich anzuzeigen. Ist nach der Benutzung eine besondere Reinigung oder Instandsetzung der Räume notwendig, muss der Nutzer die hierfür entstehenden Kosten sowie eine Verwaltungskostenpauschale von 20 Euro an die PH Freiburg zahlen.
10. Es dürfen nur die vermieteten Räume in Anspruch genommen werden. Die Nutzung anderer Räume ist nicht gestattet.
11. Soweit nicht anderes vereinbart ist, dürfen technische Einrichtungen und Anlagen nur durch das Personal der PH Freiburg bedient werden.
12. Vom Nutzer eingebrachte Dekorationen und Aufbauten jeder Art sind unmittelbar nach einer Veranstaltung zu entfernen. Werden eigene Dekorationen verwendet, müssen diese nachweisbar schwer entflammbar sein.
13. Das Mitbringen von Tieren in die Gebäude ist untersagt.
14. Der Nutzer hat die Pflicht, die Räume unverzüglich nach einer Veranstaltung mit allenmitgebrachten Gegenständen zu räumen und die Räume im ursprünglichen Zustand spätestens zum vereinbarten Ende der Nutzungszeit zurückzugeben. Erforderlichenfalls kann die PH Freiburg notwendige Arbeiten auf Kosten des Benützers selbst durchführen.
15. Sofern der PH Freiburg oder ihren Bediensteten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt, haftet sie weder gegenüber dem Nutzer noch seinen Beauftragten, Gästen oder weiteren Personen, die in Verbindung mit dem Veranstalter stehen. Dies gilt auch
 - für Schäden, die aus der Benutzung der Räume, des Inventars und der Zu- und Abgänge ergeben können,
 - für abhanden gekommene und beschädigte Sachen, insbesondere Garderobe,



- für das Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Durchführung der Veranstaltung beeinträchtigende oder verhindernde Ereignisse. In diesem Fall gewährt die PH Freiburg eine angemessene Minderung des Nutzungsentgeltes.

§ 5

Vertrag

Mit dem Antrag auf Überlassung der Räume erkennt der Antragsteller die Bedingungen dieser Verwaltungsvorschrift sowie die Haus- und Schlüsselordnung der PH Freiburg in der jeweils gültigen Fassung an. Sie sind Bestandteil des Vertrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB über Miete. Der Nutzungsvertrag kommt mit der Bestätigung der PH Freiburg über die Überlassung der Räume zustande. Die PH Freiburg kann das Wirksamwerden eines Mietvertrages von der Stellung einer Kautions abhängig machen. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Geltung der Schriftform.

§ 6

Rücktrittsrecht, Kündigung

1. Beide Partner haben das Recht, bis zum vereinbarten Beginn der Nutzung vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, sofern wichtige Gründe vorliegen. Diese Gründe sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Rücktritt des Nutzers innerhalb von drei Tagen vor dem vereinbarten Beginn der Nutzung sind 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes sowie eventuelle der PH Freiburg bereits entstandene zusätzliche Aufwendungen vom Nutzer zu zahlen. Ein Ersatzanspruch des Nutzers gegen die PH Freiburg ist ausgeschlossen. Die PH Freiburg kann das Rücktrittsrecht auch ausüben, wenn nach Zustandekommen des Vertrages unvorhergesehen ein dringender eigener Bedarf an der Nutzung der Räume für den vereinbarten Nutzungszeitraum entstanden ist.
2. Die PH Freiburg kann den Vertrag bei Pflichtverletzungen des Mieters jederzeit fristlos kündigen, wenn im Antrag auf die Überlassung von Räumen falsche Angaben gemacht wurden.

§ 7

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freiburg.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2021 außer Kraft.

Freiburg, den 28. März 2023

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor